

Ablaufplan

für ein Verfahren zur **Verleihung des Titels „Honorar-Professor“**
 in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

		Datum
	<p>Gesetzliche Grundlage § 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes: „Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident“ mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und wenn sie bereit ist, an der Hochschule zu lehren. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen...“</p>	
I	<p>Der Antrag auf Verleihung des Titels „Honorar-Professorin“ / „Honorar-Professor“ ist formlos über die Sektion an die Dekanin / den Dekan zu stellen. Die Sektion leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an die Dekanin / den Dekan weiter.</p> <p>Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen der Kandidatin / des Kandidaten beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebenslauf mit beruflichem / wissenschaftlichem Werdegang - Kopien akademischer Zeugnisse - Verzeichnis über gehaltene Vorträge und Lehrtätigkeit - vollständige Publikationsliste - ggf. Angabe zu aktuellen und zukünftigen Forschungstätigkeit - derzeitige und geplante Kooperation mit Instituten oder Einrichtungen der Fakultät 	
II	<p>Die Sektion schlägt Mitglieder für die Kommission vor (siehe Formblatt). Der Kommission gehören nach § 62 Abs. 3 HSG mindestens an:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3 Hochschullehrer/innen – davon mind. 1 Frau sowie 1 federführend 1 Vertreter/in des wissenschaftlichen Dienstes 1 Studierende/r <p>sowie die Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Mindestens ein/e Hochschullehrer/in soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören.</p> <p>Den Vorsitz der Kommission hat die Dekanin / der Dekan.</p> <p>Bei der Zusammensetzung der Kommission sollen mindestens zwei Wissenschaftlerinnen, davon mindestens eine Professorin, beteiligt werden. (siehe Leitfaden für Berufungskommissionen der Christian-Albrechts-Universität zur Förderung der Gleichstellung)</p> <p>Achtung: Bei Berufenungsverfahren mit Kooperationspartnern sind, je nach Kooperationsvertrag, die Kommissionen paritätisch zusammenzusetzen oder ggf. gesonderte Kommissionen zu bilden.</p>	

III	Der Konvent setzt die Kommission ein.	
IV	1. Kommissionssitzung: Die Kommission prüft die Voraussetzungen des Kandidaten für die Verleihung des Titels „Honorar-Professorin“ / „Honorar-Professor“ nach § 65 Abs. 2 des HSG und benennt drei auswärtige Gutachter/innen (siehe Formular Gutachten). Die / der Federführende holt die Zustimmung der Gutachter/innen ein. Die Gutachter/innen werden von der Dekanin / dem Dekan um die Erstellung eines Gutachtens über die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatin / des Kandidaten ersucht. Nach dem Leitfaden für Berufungskommissionen der Christian-Albrechts-Universität zur Förderung der Gleichstellung soll möglichst <u>die Hälfte der Gutachten von Frauen erstellt werden</u> .	
V	2. Kommissionssitzung: Die Kommission erstellt auf der Grundlage der Gutachten einen Vorschlag für den Konvent. Die / der Federführende erstellt eine Laudatio und übermittelt diese an das Dekanat. Die Laudatio sollte folgende Aussagen beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> - die besonderen Gründe, die für eine Verleihung sprechen - Wert für die Hochschule - Aussage zur pädagogischen Eignung und wissenschaftlichen Qualifikation - wodurch sich die Qualität der Lehrveranstaltungen von der eines Lehrbeauftragten abhebt und der einer Professorin / eines Professors entspricht - dass die hauptberufliche Tätigkeit der / des Vorgeschlagenen in das Lehrangebot der Hochschule einfließt und es bereichert wird und - dass durch die Verleihung der Honorarprofessur erreicht werden könnte, sie / ihn dauerhaft für die Hochschule zu gewinnen. 	
VI	Das Dekanat holt die Voten der Gleichstellungsbeauftragten und der Studierenden ein.	
VII	Der Konvent entscheidet über den Antrag auf Verleihung des Titels „Honorar-Professorin“ / „Honorar-Professor“.	
VIII	Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag mit dem Beschluss des Konvents an das Präsidium weiter.	
IX	Der Senat stimmt dem Antrag zu.	
X	Die Urkunde wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der Präsidentin / dem Präsidenten verliehen.	

Hinweis:
Die Gutachten können nur von Mitgliedern der Kommission und des Konvents und nur im Dekanat eingesehen werden.
Aus Datenschutzrechtlichen Gründen dürfen keine Kopien erstellt werden.